
S 12 AL 828/03

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	16
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	SGG § 131 Abs. 1 Satz 3 ; § 54 Abs. 1 und Abs. 2; SGB III § 260 - Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen - Zeitablauf - Bescheidungsklage
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 12 AL 828/03
Datum	11.10.2005

2. Instanz

Aktenzeichen	L 16 AL 1337/05
Datum	30.05.2006

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Cottbus vom 11. Oktober 2005 wird zurückgewiesen. Außergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe:

I.

Der Kläger ist ein eingetragener Verein, dessen Ziel und Zweck die "Förderung des Sports in allen Bereichen sowie der freien Kinder- und Jugendhilfe" ist (§ 2.1 der Satzung); auf die Ver-einssatzung wird Bezug genommen. Im Juli 2003 beantragte der Kläger die Förderung der Beschäftigung von zwei Arbeitnehmern im Rahmen einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme (ABM) mit dem Maßnahmeziel "Ausbau Breitensport und Jugendhilfe" für den Zeitraum vom 01. September 2003 bis zum 31. August 2005, und zwar für den Aufbau und die Betreuung von Breitensportgruppen in den Sportarten Basketball, Cardio-Fitness

und Kraftsport bzw. für die sozi-alpädagogische intensive Einzelbetreuung straffällig gewordener Jugendlicher (Stellenbeschreibungen des Klägers).

Mit Bescheid vom 03. September 2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. Oktober 2003 lehnte die Beklagte die Forderung der ABM und die Gewährung eines Zuschusses für zwei Arbeitnehmer ab mit der Begründung, dass die beabsichtigte Maßnahme den Interessen eines begrenzten Personenkreises diene und den arbeitsmarktlichen Prioritäten, die Verdrängung von ungeforderten Tätigkeiten durch geforderte Arbeiten zu verhindern, nicht entspreche. Art und Umfang der Schaffung zusätzlicher Dauerarbeitsplätze habe der Kläger zu dem nicht angegeben.

Im Klageverfahren hat der Kläger beantragt, die Beklagte unter Aufhebung der angefochtenen Bescheide zu verpflichten, seinen Antrag vom Juli 2003 "in der Fassung" des mit Schriftsatz vom 08. September 2005 gestellten Maßnahmeantrages für die Zeit ab 01. Januar 2006 unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden, hilfsweise festzustellen, dass der Bescheid der Beklagten vom 03. September 2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. Oktober 2003 rechtswidrig ist.

Das Sozialgericht (SG) Cottbus hat diese Klage(n) mit Urteil vom 11. Oktober 2005 abgewiesen. Zur Begründung ist ausgeführt: Die Klage sei, soweit der Kläger eine gerichtliche Entscheidung über seinen für die Zeit ab 01. Januar 2006 gestellten Leistungsantrag begehre, bereits unzulässig. Denn die Beklagte als zuständige Verwaltungsbehörde habe hierüber noch keine âberprüfbare â Verwaltungsentscheidung getroffen. Auch die im Hinblick auf die angefochtenen Bescheide, die sich zwischenzeitlich durch Zeitablauf erledigt hätten, hilfsweise erhobene Fortsetzungsfeststellungsklage im Sinne von [Â§ 131 Abs. 1 Satz 3](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) sei unzulässig. Denn ein berechtigtes Interesse an der begehrten Feststellung liege nicht vor. Insbesondere sei nicht von einer Wiederholungsgefahr auszugehen, weil die Beklagte bei jedem neuen Forderantrag gehalten sei, eine Ermessensentscheidung unter Berücksichtigung der dann gegebenen konkreten Umstände des Einzelfalles zu treffen.

Mit der Berufung verfolgt der Kläger sein Begehren weiter; auf seine Schriftsätze vom 04. November 2005, 04. Februar 2006 und 18. März 2006 wird Bezug genommen.

Aus dem Vorbringen des Klägers ergibt sich der Antrag,

das Urteil des Sozialgerichts Cottbus vom 11. Oktober 2005 und den Bescheid der Beklagten vom 03. September 2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. Oktober 2003 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, den Forderantrag unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt die angefochtene Entscheidung fÃ¼r zutreffend.

Wegen des Vorbringens der Beteiligten im Ã¼brigen wird auf deren vorbereitende SchriftsÃ¤tze nebst Anlagen Bezug genommen.

Die MaÃnahmeakte der Beklagten und die Gerichtsakte haben vorgelegen und sind Gegenstand der Beratung gewesen.

II.

Der Senat hat gemÃ¤Ã [Ã 153 Abs. 4 Satz 1 SGG](#) die Berufung durch Beschluss zurÃ¼ckweisen kÃ¶nnen, weil er sie einstimmig fÃ¼r unbegrÃ¼ndet und eine mÃ¼ndliche Verhandlung nicht fÃ¼r erforderlich gehalten hat. Die Beteiligten sind hierzu vorher gehÃ¶rt worden ([Ã 153 Abs. 4 Satz 2 SGG](#)).

Die Berufung des KlÃ¤gers, mit der dieser nur noch seinen erstinstanzlich gestellten Aufhebungs- und Bescheidungsantrag weiter verfolgt, ist nicht begrÃ¼ndet. Die Anfechtungsklage gegen den Bescheid der Beklagten vom 03. September 2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. Oktober 2003 ist unzulÃ¤ssig geworden, weil sich diese Verwaltungsakte durch Zeitablauf erledigt haben (vgl. [Ã 39 Abs. 2 Sozialgesetzbuch - Sozialverfahren und Sozialdatenschutz - SGB X](#)). Gleiches gilt fÃ¼r die Bescheidungsklage. Denn diese Klage setzt das Vorhandensein einer Verwaltungsentscheidung voraus, bei der der LeistungstrÃ¤ger ermÃ¤chtigt war, nach seinem Ermessen zu handeln (vgl. [Ã 54 Abs. 2 Satz 2 SGG](#)).

In den angefochtenen Bescheiden hat die Beklagte Ã¼ber die von dem KlÃ¤ger begehrte FÃ¼rderung der BeschÃ¤ftigung von zwei Arbeitnehmern fÃ¼r die Zeit vom 01. September 2003 bis zum 31. August 2005 entschieden. Aufgrund der zwischenzeitlich verstrichenen Zeit kann eine derartige FÃ¼rderung bereits aus tatsÃ¤chlichen GrÃ¼nden nicht mehr erfolgen. Die gleichwohl aufrecht erhaltene Anfechtungsklage ist somit unzulÃ¤ssig geworden, weil der angefochtene Verwaltungsakt keinerlei Rechtswirkungen mehr entfalten kann, das Klageziel gleichzeitig entfallen und der KlÃ¤ger klaglos gestellt worden ist (vgl. BSGE 10, 218). Da sich der angefochtene Verwaltungsakt insoweit erledigt hat, sind diesbezÃ¼glich grundsÃ¤tzlich die Voraussetzungen fÃ¼r eine Feststellungsklage nach [Ã 131 Abs. 1 Satz 3 SGG](#) vorhanden. Diese Fortsetzungsfeststellungsklage, die der KlÃ¤ger erstinstanzlich hilfsweise erhoben hatte, hat er im Berufungsverfahren jedoch nicht weiter verfolgt, sondern seinen Antrag ausdrÃ¼cklich auf die Anfechtung des Bescheides der Beklagten vom 03. September 2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. Oktober 2003 und die Verpflichtung der Beklagten zur Neubescheidung seines mit der Berufungsschrift erneut modifizierten Antrages beschrÃ¤nkt (vgl. Schriftsatz vom 04. November 2005 S. 2 vorletzter und letzter Absatz). Selbst wenn bei verstÃ¤ndiger WÃ¼rdigung (vgl. [Ã 123 SGG](#)) davon auszugehen wÃ¤re, dass der KlÃ¤ger auch im Berufungsverfahren seine erstinstanzlich hilfsweise erhobene Fortsetzungsfeststellungsklage fortfÃ¼hren wollte, wÃ¤re diese unzulÃ¤ssig, weil

der KlÄger ein berechtigtes Interesse an dieser Feststellung nicht hat. Dieses Feststellungsinteresse kann rechtlicher, wirtschaftlicher oder auch ideeller Natur sein. Entscheidend ist, dass die erstrebte gerichtliche Entscheidung geeignet ist, die Position des KlÄgers zu verbessern. Ein Feststellungsinteresse kommt im Grundsatz in drei verschiedenen Richtungen in Betracht, nÄmlich wegen eines Schadensinteresses, wegen eines Rehabilitierungsinteresses und wegen des Interesses, der Wiederholung gleichartiger Verwaltungsentscheidungen vorzubeugen (vgl. BSG, Urteil vom 25. Oktober 1989 â [7 RAr 148/88](#) = [SozR 4100 Â§ 91 Nr. 5](#) m.w.N.).

In Betracht kommt vorliegend lediglich eine so genannte Wiederholungsgefahr. Diese kann aber schon deshalb nicht vorliegen, weil die Beklagte bei jedem kÄnftigen FÄrderantrag gehalten ist, eine Ermessensentscheidung unter BerÄcksichtigung der dann gegebenen konkreten UmstÄnde des Einzelfalles und der konkreten VerhÄltnisse am Arbeitsmarkt zu treffen. Die BerÄcksichtigung der jeweils aktuellen Arbeitsmarktlage ist den im Ermessen der Beklagten stehenden FÄrderungen von ABM geradezu immanent, sollen diese doch insbesondere dazu dienen, bei hoher Arbeitslosigkeit entsprechend den Problemschwerpunkten der regionalen und beruflichen TeilarbeitsmÄrkte Arbeitslosigkeit abzubauen und arbeitslosen Arbeitnehmern zur Erhaltung oder Wiedererlangung der BeschÄftigungsfÄhigkeit, die fÄr eine Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist, zumindest vorÄbergehend eine BeschÄftigung zu ermÄglichen (vgl. Â§ 260 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch â ArbeitsfÄrderung â SGB III). Bei Ermessensleistungen der vorliegenden Art kann aber ein Feststellungsinteresse Äberhaupt nur dann vorliegen, wenn Änderungen in den arbeitsmarktrelevanten Tatsachen ausgeschlossen erscheinen und die Entscheidung maÄgeblich von einer Rechtsfrage abhÄngt, die voraussichtlich kÄnftig wieder relevant sein wird. Beides ist hier nicht der Fall. Denn die der Beurteilung von ABM-FÄrderungen zu Grunde zu legenden tatsÄchlichen VerhÄltnisse sind gerade nicht statisch, sondern Ändern sich dauernd. MaÄgebend kann daher nur die Sachlage bei Erlass der konkreten Ermessensentscheidung fÄr einen bestimmten FÄrderzeitraum sein.

Soweit der KlÄger mit der Berufungsschrift (vgl. Schriftsatz vom 04. November 2005 letzter Absatz) seine Bescheidungsklage erneut modifiziert hat und nunmehr auf einen Beginn der MaÄnahme nach dem rechtskrÄftigen Abschluss des sozialgerichtlichen Verfahrens abhebt, ist diese Klage â worauf bereits das SG hingewiesen hat â ebenfalls unzulÄssig. Denn die Beklagte hat Äber den nunmehr gestellten Antrag, eine ABM zu fÄrdern, die drei Monate nach rechtskrÄftigem Abschluss des Verfahrens beginnen solle, noch keine ÄberprÄfbare Verwaltungsentscheidung getroffen. Als besondere Verwaltungsgerichte (vgl. [Â§ 1 Satz 1 SGG](#)) dÄrfen die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit Äber Äffentlich-rechtliche Rechte und AnsprÄche eines LeistungsempfÄngers gegen einen VerwaltungstrÄger nur urteilen, wenn dieser zuvor eine Erstentscheidung Äber das Begehren getroffen hat. Ansonsten wÄrden die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit als erste staatliche Instanz anstelle der zustÄndigen Organe der vollziehenden Gewalt die Erstentscheidung der vollziehenden Gewalt ersetzende Regelungen treffen, was mit dem verfassungsrechtlich verbÄrgten

Gewaltenteilungsprinzip nicht vereinbar wäre (vgl. BSG, Beschluss vom 16. März 2006 – B 4 RA 24/05 B –).

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Gründe für eine Zulassung der Revision gemäß [Â§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 oder 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Erstellt am: 04.08.2006

Zuletzt verändert am: 22.12.2024